

TE Vwgh Erkenntnis 2023/8/24 Ro 2021/22/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein
E2D Assoziierung Türkei
E2D E02401013
E2D E05204000
E2D E11401020
E3R E19104000
E6j
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ARB1/80
ARB1/80 Art13
ARB1/80 Art14
AVG §13 Abs3
AVG §37
AVG §39 Abs2
AVG §56
EURallg
FrG 1997
NAG 2005
NAG 2005 §19 Abs8
NAG 2005 §8 Abs1 idF 2020/I/145
NAG 2005 §8 Abs2 idF 2020/I/145
NAG 2005 §8 idF 2020/I/145
NAGDV 2005
NAGDV 2005 AnIA
NAGDV 2005 idF 2020/II/040
NAGDV 2005 §1 idF 2020/II/040
NAGDV 2005 §2a Abs2 idF 2020/II/040

NAGDV 2005 §2a idF 2020/II/040

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGG §53 Abs2

VwGVG 2014 §17

VwRallg

32002R1030 Aufenthaltstitel

32008R0380 Aufenthaltstitel

62012CJ0225 Demir VORAB

62013CJ0138 Dogan VORAB

62017CJ0123 Yön VORAB

62018CJ0070 A VORAB

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 53 heute
2. VwGG § 53 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 53 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 53 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 53 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 53 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2021/22/0015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher, die Hofräte Dr. Mayr, Dr. Schwarz und Mag. Berger sowie die Hofrätin Dr. Holzinger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Thaler, über die Revisionen 1. des V T, und 2. des D T, beide vertreten durch die Winkler Reich-Rohrwig Illedits Wieger Rechtsanwälte - Partnerschaft in 1010 Wien, Gonzagagasse 14, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 8. Juli 2021, 1. VGW-151/071/10364/2020-30 und 2. VGW-151/071/10362/2020, betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der Bund hat dem Erstrevisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerber sind türkische Staatsangehörige, der 1978 geborene Erstrevisionswerber ist der Vater des 2003 geborenen Zweitrevisionswerbers.

2

Am 12. Juni 2019 stellten die Revisionswerber jeweils einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG zum Zweck der Zusammenführung mit der Ehefrau des Erstrevisionswerbers bzw. Stiefmutter des Zweitrevisionswerbers, einer österreichischen Staatsbürgerin. Den Anträgen war u.a. jeweils ein Passfoto beigelegt. Am 12. Juni 2019 stellten die Revisionswerber jeweils einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG zum Zweck der Zusammenführung mit der Ehefrau des Erstrevisionswerbers bzw. Stiefmutter des Zweitrevisionswerbers, einer österreichischen Staatsbürgerin. Den Anträgen war u.a. jeweils ein Passfoto beigelegt.

3

Mit Bescheiden vom 2. Juli 2020 wies der Landeshauptmann von Wien die Anträge jeweils ab. Begründend wurde darauf verwiesen, dass es sich bei der zwischen dem Erstrevisionswerber und seiner Ehefrau am 28. März 2019 in der Türkei geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handle.

4

Gegen diesen Bescheid erhoben die Revisionswerber jeweils fristgerecht Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien.

5

Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 erging die Aufforderung zur Vorlage u.a. folgender Unterlagen an die Revisionswerber: „Aktuelles Lichtbild beider [Revisionswerber]“. Mit Eingaben vom 31. Mai 2021 legten die Revisionswerber als „aktuelles Lichtbild“ jeweils eine Kopie der Vorderseite eines türkischen Ausweises, auf dem ihr Lichtbild angebracht ist, vor.

6

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 7. Juni 2021, zu der die Revisionswerber nicht erschienen waren, machte der erkennende Richter den Rechtsvertreter der Revisionswerber darauf aufmerksam, dass die vorgelegten Lichtbilder nicht den Anforderungen des § 2a NAG-DV entsprächen und belehrte ihn über die Möglichkeit zur Stellung eines Mängelheilungsantrags nach § 19 Abs. 8 NAG. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 7. Juni 2021, zu der die Revisionswerber nicht erschienen waren, machte der erkennende Richter den Rechtsvertreter der Revisionswerber darauf aufmerksam, dass die vorgelegten Lichtbilder nicht den Anforderungen des Paragraph 2 a, NAG-DV entsprächen und belehrte ihn über die Möglichkeit zur Stellung eines Mängelheilungsantrags nach Paragraph 19, Absatz 8, NAG.

7

Der Rechtsvertreter der Revisionswerber wies darauf hin, dass in den bisherigen Aufforderungen zur Vorlage aktueller Lichtbilder kein Hinweis auf § 2a NAG-DV ergangen sei, weshalb die Revisionswerber davon hätten ausgehen können, mit den vorgelegten Lichtbildern der Aufforderung des Verwaltungsgerichtes entsprochen zu haben. Der Rechtsvertreter ersuchte um Einräumung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Vorlage von § 2a NAG-DV entsprechenden

Lichtbildern. Überdies wurde ein Zusatzantrag nach § 19 Abs. 8 Z 3 NAG gestellt und begründend ausgeführt, dass es den Revisionswerbern aufgrund ihres Aufenthaltes in der Türkei nicht zumutbar sei, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende aktuelle Lichtbilder zu übermitteln. Sie verfügten nicht über die technischen Kapazitäten zur Übermittlung der entsprechenden Lichtbilder. Der Rechtsvertreter der Revisionswerber wies darauf hin, dass in den bisherigen Aufforderungen zur Vorlage aktueller Lichtbilder kein Hinweis auf Paragraph 2 a, NAG-DV ergangen sei, weshalb die Revisionswerber davon hätten ausgehen können, mit den vorgelegten Lichtbildern der Aufforderung des Verwaltungsgerichtes entsprochen zu haben. Der Rechtsvertreter ersuchte um Einräumung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Vorlage von Paragraph 2 a, NAG-DV entsprechenden Lichtbildern. Überdies wurde ein Zusatzantrag nach Paragraph 19, Absatz 8, Ziffer 3, NAG gestellt und begründend ausgeführt, dass es den Revisionswerbern aufgrund ihres Aufenthaltes in der Türkei nicht zumutbar sei, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende aktuelle Lichtbilder zu übermitteln. Sie verfügten nicht über die technischen Kapazitäten zur Übermittlung der entsprechenden Lichtbilder.

8

Ohne Gewährung einer Frist zur Nachreichung von § 2a NAG-DV entsprechenden Lichtbildern wies das Verwaltungsgericht die Beschwerden der Revisionswerber gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ mit am 7. Juni 2021 mündlich verkündetem und mit 8. Juni 2021 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis jeweils als unbegründet ab und bestätigte die angefochtenen Bescheide mit der Maßgabe, dass der Spruch jeweils zu lauten habe: „Ihr Antrag vom 12.06.2019 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Familienangehöriger‘ wird gemäß § 19 Abs. 3 NAG iVm § 2a NAG-DV abgewiesen“. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig. Ohne Gewährung einer Frist zur Nachreichung von Paragraph 2 a, NAG-DV entsprechenden Lichtbildern wies das Verwaltungsgericht die Beschwerden der Revisionswerber gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ mit am 7. Juni 2021 mündlich verkündetem und mit 8. Juni 2021 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis jeweils als unbegründet ab und bestätigte die angefochtenen Bescheide mit der Maßgabe, dass der Spruch jeweils zu lauten habe: „Ihr Antrag vom 12.06.2019 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Familienangehöriger‘ wird gemäß Paragraph 19, Absatz 3, NAG in Verbindung mit Paragraph 2 a, NAG-DV abgewiesen“. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig.

9

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, die Revisionswerber hätten keine aktuellen Lichtbilder, die den Anforderungen des § 2a NAG-DV entsprechen, vorgelegt. Zwar sei auf die Revisionswerber der Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) anzuwenden. Auch handle es sich bei der Notwendigkeit der Vorlage eines Lichtbildes, das den Anforderungen des § 2a NAG-DV entspreche, um eine „neue Beschränkung“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 ARB 1/80. Die Regelung diene aber der Möglichkeit der einwandfreien Identifizierung eines Antragstellers, weshalb damit das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens verfolgt werde. Auch sei die mit der Regelung verbundene Beschränkung verhältnismäßig und daher zulässig iSd Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80. Die Vorlage aktueller Lichtbilder sei den Revisionswerbern auch nicht unmöglich oder unzumutbar gewesen, da sie auch bei der Antragstellung aktuelle Lichtbilder hätten vorlegen können. Deshalb sei dem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellten Antrag gemäß § 19 Abs. 8 NAG nicht stattzugeben gewesen. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, die Revisionswerber hätten keine aktuellen Lichtbilder, die den Anforderungen des Paragraph 2 a, NAG-DV entsprechen, vorgelegt. Zwar sei auf die Revisionswerber der Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) anzuwenden. Auch handle es sich bei der Notwendigkeit der Vorlage eines Lichtbildes, das den Anforderungen des Paragraph 2 a, NAG-DV entspreche, um eine „neue Beschränkung“ im Sinne des Artikel 13, Absatz eins, ARB 1/80. Die Regelung diene aber der Möglichkeit der einwandfreien Identifizierung eines Antragstellers, weshalb damit das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens verfolgt werde. Auch sei die mit der Regelung verbundene Beschränkung verhältnismäßig und daher zulässig iSd Artikel 14, Absatz eins, ARB 1/80. Die Vorlage aktueller Lichtbilder sei den Revisionswerbern auch nicht unmöglich oder unzumutbar gewesen, da sie auch bei der Antragstellung aktuelle Lichtbilder hätten vorlegen können. Deshalb sei dem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellten Antrag gemäß Paragraph 19, Absatz 8, NAG nicht stattzugeben gewesen.

10

Den Ausspruch über die Zulässigkeit der ordentlichen Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels eines türkischen Staatsangehörigen, auf den der ARB 1/80 anzuwenden sei, wegen nicht erfolgter Vorlage eines Lichtbildes iSd § 2a NAG-DV mit Art. 13 ARB 1/80 vereinbar sei. Den Ausspruch über die Zulässigkeit der ordentlichen Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehle, ob die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels eines türkischen Staatsangehörigen, auf den der ARB 1/80 anzuwenden sei, wegen nicht erfolgter Vorlage eines Lichtbildes iSd Paragraph 2 a, NAG-DV mit Artikel 13, ARB 1/80 vereinbar sei.

11

Gegen dieses Erkenntnis richten sich die vorliegenden ordentlichen Revisionen, zu denen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

12

§ 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2020, lautet auszugsweise: Paragraph 8, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 145 aus 2020,, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als: Paragraph 8, (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

8.

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EU‘ (Z 7) zu erhalten; Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EU‘ (Ziffer 7,) zu erhalten;

[...]

(2) Der Bundesminister für Inneres legt das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Abs. 1 durch Verordnung fest. Die Aufenthaltstitel haben insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten; sie gelten als Identitätsdokumente. (2) Der Bundesminister für Inneres legt das Aussehen und den Inhalt der Aufenthaltstitel nach Absatz eins, durch Verordnung fest. Die Aufenthaltstitel haben insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten; sie gelten als Identitätsdokumente.

[...]“.

13

Die maßgeblichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 40/2020, lauten auszugsweise: Die maßgeblichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 451 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 40 aus 2020,, lauten auszugsweise:

„Zu § 8 Abs. 2 NAG, „Zu Paragraph 8, Absatz 2, NAG

Form und Inhalt der Aufenthaltstitel

§ 1. Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 NAG) werden als Karte nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002 S. 1 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) 2017/1954, ABl. Nr. L 286 vom 1.11.2017 S. 9, erteilt und sind nach dem Muster der Anlage A auszustellen. Paragraph eins, Aufenthaltstitel (Paragraph 8, Absatz eins, NAG) werden als Karte nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030 aus 2002, zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, Amtsblatt Nummer L 157 vom 15.06.2002 Seite 1 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) 2017 aus 1954,, Amtsblatt Nummer L 286 vom 1.11.2017 Seite 9, erteilt und sind nach dem Muster der Anlage A auszustellen.

[...]

Lichtbild

§ 2a. (1) Das Lichtbild muss farbig sein und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002 S. 1 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) 2017/1954, ABl. Nr. L 286 vom 1.11.2017 S. 9, insbesondere den geforderten Aufnahmemodalitäten und Qualitätsmerkmalen, entsprechen. Paragraph 2 a, (1) Das Lichtbild muss farbig sein und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030 aus 2002, zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, Amtsblatt Nummer L 157 vom 15.06.2002 Seite 1 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) 2017 aus 1954,, Amtsblatt Nummer L 286 vom 1.11.2017 Seite 9, insbesondere den geforderten Aufnahmemodalitäten und Qualitätsmerkmalen, entsprechen.

(2) Das Lichtbild darf zum Entscheidungszeitpunkt nicht älter als sechs Monate sein und muss den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Es ist in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat abzugeben. Für das Lichtbild darf nur glattes und glänzendes Papier ohne Oberflächenstruktur verwendet werden. Das Lichtbild darf keine Beschädigung, Verunreinigungen oder unnatürliche Farben aufweisen.

(3) Das Lichtbild darf ausschließlich die Person des Antragstellers zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig. Der Hintergrund muss einfarbig hell sein und darf keine Muster aufweisen.

(4) Der Kopf der Person soll etwa zwei Drittel des Bildes einnehmen. Der Augenabstand muss zumindest 8 Millimeter betragen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, mit unverdeckten Augen und neutralem Gesichtsausdruck zeigen, die Hauttöne sind möglichst natürlich wiederzugeben. Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf ist unzulässig. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist nur aus medizinischen oder religiösen Gründen zulässig.

(5) Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet und in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein. Schattenbildung im Gesicht und Reflexionen sind zu vermeiden. Bei Brillenträgern müssen die Augen klar und deutlich erkennbar sein.

(6) Soweit dies der Entwicklungsstand der Person oder körperliche Gegebenheiten indizieren, sind Abweichungen von Abs. 4 zulässig. (6) Soweit dies der Entwicklungsstand der Person oder körperliche Gegebenheiten indizieren, sind Abweichungen von Absatz 4, zulässig.

[...]

Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind - unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 - folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen: Paragraph 7, (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (Paragraph eins,) sind - unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Paragraphen 8, und 9 - folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

[...]

2.

Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a; Lichtbild des Antragstellers gemäß Paragraph 2 a,;

[...]“.

14

Die vorliegenden Revisionen sind unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Zutreffend weisen sowohl das Verwaltungsgericht als auch die Revisionswerber darauf hin, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehlt, ob die Voraussetzung der Vorlage eines im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate alten Lichtbildes gemäß § 2a NAG-DV als „neue Beschränkung“ gegenüber türkischen Staatsangehörigen im Anwendungsbereich des ARB 1/80 unangewendet zu bleiben habe. Die vorliegenden Revisionen sind unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig. Zutreffend weisen sowohl das Verwaltungsgericht als auch die Revisionswerber darauf hin, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage fehlt, ob die Voraussetzung der Vorlage eines im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate alten Lichtbildes gemäß Paragraph 2 a, NAG-DV als „neue Beschränkung“ gegenüber türkischen Staatsangehörigen im Anwendungsbereich des ARB 1/80 unangewendet zu bleiben habe.

15

Bei der sich aus § 2a Abs. 2 NAG-DV ergebenden Verpflichtung zur Vorlage eines Lichtbildes, das im

Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate alt ist, handelt es sich um eine Erfolgs- bzw. Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel nach § 8 Abs. 1 NAG, deren Fehlen allenfalls zur Abweisung des Antrages führt (vgl. VwGH 9.9.2020, Ra 2019/22/0212, Rn. 30), die nach dem bis zum Inkrafttreten des NAG am 1. Jänner 2006 geltenden FrG 1997 nicht vorgesehen war. Insoweit handelt es sich um eine „neue Beschränkung“ iSd Art. 13 ARB 1/80. Bei der sich aus Paragraph 2 a, Absatz 2, NAG-DV ergebenden Verpflichtung zur Vorlage eines Lichtbildes, das im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate alt ist, handelt es sich um eine Erfolgs- bzw. Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel nach Paragraph 8, Absatz eins, NAG, deren Fehlen allenfalls zur Abweisung des Antrages führt (vergleiche, VwGH 9.9.2020, Ra 2019/22/0212, Rn. 30), die nach dem bis zum Inkrafttreten des NAG am 1. Jänner 2006 geltenden FrG 1997 nicht vorgesehen war. Insoweit handelt es sich um eine „neue Beschränkung“ iSd Artikel 13, ARB 1/80.

16

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat bereits wiederholt festgehalten, dass eine Beschränkung, mit der bezweckt oder bewirkt wird, die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Inland durch einen türkischen Staatsangehörigen strengerer Voraussetzungen zu unterwerfen, als sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ARB 1/80 gegolten hatten, verboten ist, es sei denn, sie gehört zu den in Art. 14 ARB 1/80 aufgeführten Beschränkungen oder ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie geeignet, die Verwirklichung des verfolgten legitimen Ziels zu gewährleisten, und geht nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinaus (siehe etwa EuGH 7.11.2013, Demir, C-225/12, Rn. 40; EuGH 10.7.2014, Dogan, C-138/13, Rn. 37; EuGH 3.10.2019, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-70/18, Rn. 44). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat bereits wiederholt festgehalten, dass eine Beschränkung, mit der bezweckt oder bewirkt wird, die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Inland durch einen türkischen Staatsangehörigen strengerer Voraussetzungen zu unterwerfen, als sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ARB 1/80 gegolten hatten, verboten ist, es sei denn, sie gehört zu den in Artikel 14, ARB 1/80 aufgeführten Beschränkungen oder ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie geeignet, die Verwirklichung des verfolgten legitimen Ziels zu gewährleisten, und geht nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinaus (siehe etwa EuGH 7.11.2013, Demir, C-225/12, Rn. 40; EuGH 10.7.2014, Dogan, C-138/13, Rn. 37; EuGH 3.10.2019, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-70/18, Rn. 44).

17

Gemäß § 1 NAG-DV sind Aufenthaltstitel nach § 8 Abs. 1 NAG als Karte nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zu erteilen und gemäß einem als Anlage A zur NAG-DV verordneten Muster auszustellen. Mit der in § 2a Abs. 2 NAG-DV festgelegten Anforderung, wonach das auf der Karte anzubringende Lichtbild im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate alt sein darf, wird - gemeinsam mit anderen Anforderungen etwa hinsichtlich der Größe des auf dem Lichtbild abgebildeten Kopfes des Antragstellers, der Kopfhaltung, des Gesichtsausdruckes und der Kameraperspektive - das Ziel der Erkennbarkeit des Inhabers des Aufenthaltstitels auf demselben verfolgt. Gemäß Paragraph eins, NAG-DV sind Aufenthaltstitel nach Paragraph 8, Absatz eins, NAG als Karte nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030 aus 2002, zu erteilen und gemäß einem als Anlage A zur NAG-DV verordneten Muster auszustellen. Mit der in Paragraph 2 a, Absatz 2, NAG-DV festgelegten Anforderung, wonach das auf der Karte anzubringende Lichtbild im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate alt sein darf, wird - gemeinsam mit anderen Anforderungen etwa hinsichtlich der Größe des auf dem Lichtbild abgebildeten Kopfes des Antragstellers, der Kopfhaltung, des Gesichtsausdruckes und der Kameraperspektive - das Ziel der Erkennbarkeit des Inhabers des Aufenthaltstitels auf demselben verfolgt.

18

Durch die Herstellung einer verlässlichen Verbindung zwischen dem Inhaber des Aufenthaltstitels und dem Aufenthaltstitel wird zur Gewährleistung des Schutzes des Aufenthaltstitels vor betrügerischer Verwendung und damit zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung und illegalen Aufenthalts beigetragen (vgl. in diesem Sinne Erwägungsgrund 3 der Verordnung [EG] Nr. 380/2008 zur Änderung der VO 1030/2002 anlässlich der Einführung biometrischer Merkmale). Durch die Herstellung einer verlässlichen Verbindung zwischen dem Inhaber des Aufenthaltstitels und dem Aufenthaltstitel wird zur Gewährleistung des Schutzes des Aufenthaltstitels vor betrügerischer Verwendung und damit zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung und illegalen Aufenthalts beigetragen (vergleiche, in diesem Sinne Erwägungsgrund 3 der Verordnung [EG] Nr. 380 aus 2008, zur Änderung der VO 1030 aus 2002, anlässlich der Einführung biometrischer Merkmale).

Dass das Ziel, die rechtswidrige Einreise und den rechtswidrigen Aufenthalt zu verhindern, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, hat der EuGH in seiner Rechtsprechung zur Rechtfertigung von „neuen Beschränkungen“ vor dem Hintergrund des ARB 1/80 bereits wiederholt anerkannt (vgl. EuGH 7.11.2013, Demir, C-225/12, Rn. 41; EuGH 3.10.2019, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-70/18, Rn. 46). Damit dient die in § 2a Abs. 2 NAG-DV im Hinblick auf die geforderte Aktualität des vorzulegenden Lichtbildes normierte Anforderung jedenfalls einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses. Dass das Ziel, die rechtswidrige Einreise und den rechtswidrigen Aufenthalt zu verhindern, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, hat der EuGH in seiner Rechtsprechung zur Rechtfertigung von „neuen Beschränkungen“ vor dem Hintergrund des ARB 1/80 bereits wiederholt anerkannt vergleiche , EuGH 7.11.2013, Demir, C-225/12, Rn. 41; EuGH 3.10.2019, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-70/18, Rn. 46). Damit dient die in Paragraph 2 a, Absatz 2, NAG-DV im Hinblick auf die geforderte Aktualität des vorzulegenden Lichtbildes normierte Anforderung jedenfalls einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses.

Die Anforderung ist zur Erreichung des verfolgten Ziels auch geeignet und erforderlich und daher verhältnismäßig. Um die Erkennbarkeit des Inhabers des auszustellenden Aufenthaltstitels für den gesamten Zeitraum der Geltung des Aufenthaltstitels zu gewährleisten, muss sichergestellt sein, dass das Lichtbild im Entscheidungszeitpunkt und damit auch im Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltstitels hinreichend aktuell ist. Es ist nicht ersichtlich, dass ein im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate altes Lichtbild dafür nicht geeignet wäre. Angesichts der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, für den Fall der Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Vorlage eines solchen Lichtbildes, eine diesbezügliche „Mängelheilung“ nach § 19 Abs. 8 NAG zu beantragen, ist auch nicht davon auszugehen, dass die Bestimmung über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich ist (vgl. demgegenüber EuGH 10.7.2014, Dogan, C-138/13, Rn. 38, zur Unverhältnismäßigkeit der Voraussetzung, einen Sprachnachweis vorzulegen, weil diesbezüglich keine Berücksichtigung „besonderer Umstände des Einzelfalles“ möglich war). Die Anforderung ist zur Erreichung des verfolgten Ziels auch geeignet und erforderlich und daher verhältnismäßig. Um die Erkennbarkeit des Inhabers des auszustellenden Aufenthaltstitels für den gesamten Zeitraum der Geltung des Aufenthaltstitels zu gewährleisten, muss sichergestellt sein, dass das Lichtbild im Entscheidungszeitpunkt und damit auch im Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltstitels hinreichend aktuell ist. Es ist nicht ersichtlich, dass ein im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate altes Lichtbild dafür nicht geeignet wäre. Angesichts der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, für den Fall der Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Vorlage eines solchen Lichtbildes, eine diesbezügliche „Mängelheilung“ nach Paragraph 19, Absatz 8, NAG zu beantragen, ist auch nicht davon auszugehen, dass die Bestimmung über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich ist vergleiche , demgegenüber EuGH 10.7.2014, Dogan, C-138/13, Rn. 38, zur Unverhältnismäßigkeit der Voraussetzung, einen Sprachnachweis vorzulegen, weil diesbezüglich keine Berücksichtigung „besonderer Umstände des Einzelfalles“ möglich war).

Im Ergebnis steht daher die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 der Anwendung der sich aus § 2a Abs. 2 NAG-DV ergebenden Anforderung, zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 8 NAG ein im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate altes Lichtbild gemäß § 2a NAG-DV vorzulegen, auf türkische Staatsangehörige nicht entgegen. Im Ergebnis steht daher die Stillhalteklausele des Artikel 13, ARB 1/80 der Anwendung der sich aus Paragraph 2 a, Absatz 2, NAG-DV ergebenden Anforderung, zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 8, NAG ein im Entscheidungszeitpunkt maximal sechs Monate altes Lichtbild gemäß Paragraph 2 a, NAG-DV vorzulegen, auf türkische Staatsangehörige nicht entgegen.

Folglich ist dem Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht entgegenzutreten, wenn es die Bestimmungen des § 2a Abs. 2 NAG-DV auf die Revisionswerber angewendet und sie zur Vorlage eines dieser Bestimmung entsprechenden Lichtbildes aufgefordert hat. Insoweit ist aus der Beantwortung der von den Revisionswerbern zur Zulässigkeit ihrer Revisionen ins Treffen geführten Frage für diese nichts zu gewinnen. Folglich ist dem Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht entgegenzutreten, wenn es die Bestimmungen des Paragraph 2 a, Absatz 2, NAG-DV auf die Revisionswerber angewendet und sie zur Vorlage eines dieser Bestimmung entsprechenden Lichtbildes aufgefordert hat. Insoweit ist aus der Beantwortung der von den Revisionswerbern zur Zulässigkeit ihrer Revisionen ins Treffen geführten Frage für

diese nichts zu gewinnen.

23

Dessen ungeachtet erweisen sich die Revisionen als berechtigt. Hat eine Revision - wie vorliegend - die Zulässigkeitsschwelle überschritten, ist der Verwaltungsgerichtshof nämlich berechtigt, auch eine andere als die in der Revision aufgezeigte Rechtswidrigkeit aufzugreifen (vgl. VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0289, Rn. 21, mwN). Mit einer solchen Rechtswidrigkeit ist das angefochtene Erkenntnis belastet. Dessen ungeachtet erweisen sich die Revisionen als berechtigt. Hat eine Revision - wie vorliegend - die Zulässigkeitsschwelle überschritten, ist der Verwaltungsgerichtshof nämlich berechtigt, auch eine andere als die in der Revision aufgezeigte Rechtswidrigkeit aufzugreifen vergleiche , VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0289, Rn. 21, mwN). Mit einer solchen Rechtswidrigkeit ist das angefochtene Erkenntnis belastet.

24

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass es sich bei dem Erfordernis, wonach gemäß § 2a Abs. 2 NAG-DV ein zum Entscheidungszeitpunkt aktuelles Lichtbild vorliegen muss, um eine gesondert vorgesehene Mitwirkungs- bzw. Nachweispflicht im Ermittlungsverfahren handelt, die die Ausstellung des begehrten Aufenthaltstitels „entsprechend den inhaltlichen Anforderungen von Gesetz und Verordnung“ ermöglichen soll (vgl. erneut VwGH 9.9.2020, Ra 2019/22/0212, Rn. 30). Grundsätzlich obliegt es daher dem jeweiligen Antragsteller, ein den entsprechenden Anforderungen genügendes Lichtbild vorzulegen. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass es sich bei dem Erfordernis, wonach gemäß Paragraph 2 a, Absatz 2, NAG-DV ein zum Entscheidungszeitpunkt aktuelles Lichtbild vorliegen muss, um eine gesondert vorgesehene Mitwirkungs- bzw. Nachweispflicht im Ermittlungsverfahren handelt, die die Ausstellung des begehrten Aufenthaltstitels „entsprechend den inhaltlichen Anforderungen von Gesetz und Verordnung“ ermöglichen soll vergleiche , erneut VwGH 9.9.2020, Ra 2019/22/0212, Rn. 30). Grundsätzlich obliegt es daher dem jeweiligen Antragsteller, ein den entsprechenden Anforderungen genügendes Lichtbild vorzulegen.

25

Auch im Hinblick auf „Erfolgsvoraussetzungen“ eines Antrags, hinsichtlich derer kein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu ergehen hat (vgl. zur Abgrenzung VwGH 15.6.2010, 2010/22/0055 bis 0059), ist der Antragsteller aber gemäß den in § 39 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) festgelegten Grundsätzen für die Führung eines Ermittlungsverfahrens auf seine Verpflichtung zur Beibringung hinzuweisen (vgl. VwGH 24.1.2001, 2000/12/0214, mwN). Dies muss umso mehr gelten, wenn - wie vorliegend - das vom Antragsteller mit seinem Antrag vorgelegte Lichtbild deshalb nicht mehr den Anforderungen des Gesetzes bzw der NAG-DV entspricht, weil seit der Einbringung des Antrags mehr als sechs Monate vergangen sind und das mit dem Antrag vorgelegte Lichtbild daher nicht mehr „zum Entscheidungszeitpunkt nicht älter als sechs Monate“ ist. Diesfalls kann der Antragsteller aus Eigenem keine Kenntnis davon haben, wann die Entscheidung getroffen werden wird und zu welchem Zeitpunkt er daher ein entsprechend aktuelles Lichtbild vorzulegen hat. Auch im Hinblick auf „Erfolgsvoraussetzungen“ eines Antrags, hinsichtlich derer kein Verbesserungsauftrag nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu ergehen hat vergleiche , zur Abgrenzung VwGH 15.6.2010, 2010/22/0055 bis 0059), ist der Antragsteller aber gemäß den in Paragraph 39, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG) festgelegten Grundsätzen für die Führung eines Ermittlungsverfahrens auf seine Verpflichtung zur Beibringung hinzuweisen vergleiche , VwGH 24.1.2001, 2000/12/0214, mwN). Dies muss umso mehr gelten, wenn - wie vorliegend - das vom Antragsteller mit seinem Antrag vorgelegte Lichtbild deshalb nicht mehr den Anforderungen des Gesetzes bzw der NAG-DV entspricht, weil seit der Einbringung des Antrags mehr als sechs Monate vergangen sind und das mit dem Antrag vorgelegte Lichtbild daher nicht mehr „zum Entscheidungszeitpunkt nicht älter als sechs Monate“ ist. Diesfalls kann der Antragsteller aus Eigenem keine Kenntnis davon haben, wann die Entscheidung getroffen werden wird und zu welchem Zeitpunkt er daher ein entsprechend aktuelles Lichtbild vorzulegen hat.

26

Vorliegend hat das Verwaltungsgericht die Revisionswerber mit Schreiben vom 26. Februar 2021 zur Vorlage u.a. folgender Unterlagen aufgefordert: „Aktuelles Lichtbild beider [Revisionswerber]“. Aus dieser Aufforderung geht jedoch nicht hervor, dass die vorzulegenden Lichtbilder den Anforderungen des § 2a NAG-DV zu entsprechen haben. Erst in der mündlichen Verhandlung wies der erkennende Richter den Rechtsvertreter der Revisionswerber darauf hin, dass keine den Anforderungen des § 2a NAG-DV genügenden Lichtbilder vorgelegt worden seien. Eine Frist zur Beibringung solcher Lichtbilder wurde den Revisionswerbern - ungeachtet eines diesbezüglich von deren

Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags - nicht gewährt. Vorliegend hat das Verwaltungsgericht die Revisionswerber mit Schreiben vom 26. Februar 2021 zur Vorlage u.a. folgender Unterlagen aufgefordert: „Aktuelles Lichtbild beider [Revisionswerber]“. Aus dieser Aufforderung geht jedoch nicht hervor, dass die vorzulegenden Lichtbilder den Anforderungen des Paragraph 2 a, NAG-DV zu entsprechen haben. Erst in der mündlichen Verhandlung wies der erkennende Richter den Rechtsvertreter der Revisionswerber darauf hin, dass keine den Anforderungen des Paragraph 2 a, NAG-DV genügenden Lichtbilder vorgelegt worden seien. Eine Frist zur Beibringung solcher Lichtbilder wurde den Revisionswerbern - ungeachtet eines diesbezüglich von deren Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags - nicht gewährt.

27

Gemäß der in Rn. 25 zitierten Rechtsprechung hätte das Verwaltungsgericht den Revisionswerbern aber nach dem in der mündlichen Verhandlung erstmals hinreichend deutlich ergangenen Hinweis auf die Notwendigkeit zur Vorlage von § 2a NAG-DV entsprechenden Lichtbildern eine entsprechende Frist zu deren Beibringung einräumen müssen. Da es dies nicht getan hat, hat es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG aufzuheben war. Gemäß der in Rn. 25 zitierten Rechtsprechung hätte das Verwaltungsgericht den Revisionswerbern aber nach dem in der mündlichen Verhandlung erstmals hinreichend deutlich ergangenen Hinweis auf die Notwendigkeit zur Vorlage von Paragraph 2 a, NAG-DV entsprechenden Lichtbildern eine entsprechende Frist zu deren Beibringung einräumen müssen. Da es dies nicht getan hat, hat es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet, weshalb es gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG aufzuheben war.

28

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff, insbesondere auf § 53 Abs. 1 und 2 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Da die Revisionswerber ein einziges Erkenntnis in zwei getrennten Revisionen angefochten haben, die durch dieselbe Rechtsvertretung eingebracht worden sind, ist Aufwandsatz gemäß § 53 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 VwGG nur einmal an den Erstrevisionswerber zu zahlen (vgl. etwa VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0025, 0026, mwN). Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 53, Absatz eins, und 2 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Da die Revisionswerber ein einziges Erkenntnis in zwei getrennten Revisionen angefochten haben, die durch dieselbe Rechtsvertretung eingebracht worden sind, ist Aufwandsatz gemäß Paragraph 53, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz eins, VwGG nur einmal an den Erstrevisionswerber zu zahlen vergleiche , etwa VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0025, 0026, mwN).

Wien, am 24. August 2023

Gerichtsentscheidung

EuGH 62012CJ0225 Demir VORAB

EuGH 62013CJ0138 Dogan VORAB

EuGH 62018CJ0070 A VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Formgebühren nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1 Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3 Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2021220014.J00

Im RIS seit

26.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at